



Bearbeiter: Martin Zöhrer
Nestelbach bei Graz, am 07.09.2026

GZ: 131-9-AS5/2026-mz
Betreff: Kundmachung und Ladung
Zu- und Umbau des bestehenden Kleinhauses

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 07.08.2026, haben Herr Feldhofer Oliver, Am Jägergrund 4, 8401 Kalsdorf bei Graz und Frau Holubek Michaela, Johann Kamper-Ring 3/18, 8075 Hart bei Graz gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks **Zu- und Umbau des bestehenden Kleinhauses mit thermischer Sanierung des Bestandes, Teilabbruch der bestehenden Garage und Umgestaltung zu Wendeplatz, Errichtung eines Flugdaches für 2 PKW, Geländeänderungen** auf dem Grundstück Nr.: **603/4**, KG: **Nestelbach**, EZ: **253** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Donnerstag, den 24.09.2026, um 09:00 Uhr
an Ort und Stelle, in 8301 Nestelbach bei Graz, Am Sonnenhang 5

anberaumt.

Verhandlungsleiter: BGM. Ing. Klaus Steinberger

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister
Ing. Klaus Steinberger eh.

